

### Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat am 6. Dezember 2002, nach Prüfung der am 6. Dezember 2002 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Verfassungsinitiative für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung («Wohneigentumsförderungs-Initiative»), verfügt:

1. Die am 6. Dezember 2002 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Verfassungsinitiative für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung («Wohneigentumsförderungs-Initiative») entspricht den Formerfordernissen von § 69 GpR in Verbindung mit § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984. Sie ist als Verfassungsinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltslose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Verfassungsinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltslos zurückzuziehen:  
Hans Rudolf Gysin, Nationalrat, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln (Präsident); Jörg Krähenbühl, Landrat SVP, Hauptstrasse 35, 4153 Reinach; Urs Steiner, e. Landrat FDP, Sonnenweg 20, 4242 Laufen; Dr. Fredy Veit, Tiergartenstrasse 12, 4410 Liestal; Martin Wagner, Zielweg 240, 4497 Rünenberg; Peter Wyss, Rosenweg 11, 4460 Gelterkinden; Peter Zwick, Landrat CVP, Heiligholzstrasse 57, 4142 Münchenstein.
3. Der Titel der formulierten Verfassungsinitiative für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung («Wohneigentumsförderungs-Initiative») entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

#### **Baselbieter Verfassungsinitiative für eine zukunftsgerichtete Wohneigentums-Förderung («Wohneigentumsförderungs-Initiative»)**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Aenderung vom ...)

I. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

##### *§ 106 Wohnung, Absatz 1*

*Im ersten Satz sind die Wörter «den Wohnungsbau fördern und» zu streichen.*

##### *§ 106a Förderung des Wohneigentums*

1 Der Kanton fördert den Wohnungsbau sowie den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient (selbst genutztes Wohneigentum), sowie

die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.  
2 Er erlässt insbesondere Vorschriften über die massvolle Festsetzung der Eigenmietwerte. Dabei sorgt er mit einer praktikablen und pauschalierten Regelung für die Gleichbehandlung von Wohneigentümern und Mietern bzw. Pächtern.

3 Er erlässt insbesondere Vorschriften über Erleichterungen bei erstmaligem Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Kanton sowie Erleichterungen für selbst nutzende Wohneigentümer, deren übrige Einkünfte und das nicht in die Liegenschaft investierte Vermögen in einem dauerhaften Missverhältnis zu den Liegenschafts-Unterhaltskosten und den Schuldzinsen stehen.

4 Er erlässt insbesondere Vorschriften für Anreize zur Bildung von Bausparrücklagen für das selbst genutzte Wohneigentum.

II. Diese Aenderung bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

III. Sie tritt nach der Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Landeskanzlei